

## AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN IM FAMILIENRECHT 06/2022

### **10Ob26/21b (Prozesskostenvorschuss trotz Verfahrenshilfe)**

[Zur Entscheidung](#)

### **10b145/21m (Mitverschuldenseinwand muss nicht ausdrücklich erhoben werden, Verpflichtung zum Einblick in private Tätigkeiten)**

[Zur Entscheidung](#)

### **3Ob160/21g (Ordnungsstrafe gegen Vater wegen Verspätung beim Zurückbringen)**

[Zur Entscheidung](#)

### **6Ob196/21y (Ordnungsstrafe muss empfindlich sein):**

Selbst wenn die Mutter kein Vermögen und nur ein geringes Einkommen haben sollte (was nicht feststeht), kann bei 500 EUR noch nicht von einer krassen Überschreitung des Ermessensspielraums gesprochen werden (vgl auch [RS0007330](#)), kann doch die Geldstrafe ihren Beugezweck nur erfüllen, wenn sie auch „weh“ tut. Die Strafhöhe wirft regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage auf ([RS0007330](#) [T4]).

[Zur Entscheidung](#)

### **10b162/21m: (An Unternehmen vermietete Liegenschaft fällt in die Aufteilung):**

Für die vom Mann vertretene – vom Rekursgericht aber unter Hinweis auf die zu 1 Ob 112/18g ergangene Entscheidung abgelehnte – Ansicht, wenn eine Liegenschaft nur an „Unternehmen“ vermietet werde, unterliege sie unabhängig davon, ob „fremdvermietet“ wird oder die Vermietung innerhalb der „eigenen“ Unternehmen(-sgruppe) erfolgt, nicht der Aufteilung, kann er – wie in seinem gesamten Rechtsmittel – weder Belegstellen aus Rechtsprechung oder Lehre nennen, noch trägt er dazu Sachargumente vor.

[Zur Entscheidung](#)

### **6Ob123/21b (Geldunterhalt muss vom Ehegatten ausdrücklich begehrt werden):**

Nach herrschender Auffassung muss der unterhaltsberechtigte Ehegatte gegenüber dem unterhaltspflichtigen Ehegatten bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft die Leistung von Geldunterhalt ausdrücklich und hinreichend deutlich verlangen, um rückwirkend – ab dem Zeitpunkt des „Verlangens“ – Geldunterhalt auch gerichtlich geltend machen zu können (*Gitschthaler*, E-FZ 2020/92; [8 Ob 120/19h](#); vgl bereits [10 Ob 143/05k](#); ebenso *Schwimann/Kolmasch*, *Unterhaltsrecht* 9 263; *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Klang* 3 § 94 ABGB Rz 25). Die von der Revision behauptete Einschränkung dieses Grundsatzes auf den Fall, dass ausreichender Naturalunterhalt geleistet wird, ist aus der Judikatur nicht abzuleiten und würde den angeführten Grundsatz völlig unterlaufen, könnte doch dann im Nachhinein immer nicht ausreichende Alimentierung in der Vergangenheit behauptet werden.

Zudem bietet der von den Vorinstanzen festgestellte Sachverhalt keinen Hinweis auf eine Unterhaltsverletzung. Demnach pflegten die Streitparteien einen luxuriösen und sehr aufwändigen Lebensstil. Die Klägerin hatte regelmäßig Zugriff auf ein Konto, das vom Beklagten aufgefüllt wurde. Außerdem stand ihr der Zugriff auf in einem Tresor verwahrte Bargeldbeträge offen. Zusätzlich trug der Beklagte die Kosten für den von der Klägerin benutzten PKW der Marke VW Touareg sowie die Fixkosten für das eheliche Anwesen. Auch größere Reparaturen, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am ehelichen Wohnhaus zahlte der Beklagte. Bei dieser Sachlage ist aber in der Auffassung des Berufungsgerichts, durch die ihr völlig freistehende Verfügungsmöglichkeit über die am Konto befindlichen Beträge – ohne Beschränkung durch den Beklagten – sowie der laufenden Deckung des Kontos durch den Beklagten – habe es der Klägerin selbst obliegen, das Ausmaß der Unterhaltsleistungen des Beklagten zu bestimmen, kein Rechtsirrtum zu erblicken.

Selbst für den Fall, dass sich im maßgeblichen Zeitraum aufgrund des tatsächlichen Einkommens des Beklagten – so wie die Klägerin annimmt – nach der Prozentwertmethode ein höherer Unterhaltsanspruch ergeben haben sollte, wäre daraus für die Klägerin nichts gewonnen. Nach ständiger Rechtsprechung äußert eine zwischen den Ehegatten durch längere Zeit unwidersprochen befolgte Übung nach § 863 Abs 1 ABGB die gleiche Wirkung wie eine ausdrückliche Gestaltungsabsprache ([4 Ob 31/09a](#)). Waren deshalb – wie auch hier – die Parteien jahrelang verheiratet und gab es in all diesen Jahren bezüglich der vom Unterhaltspflichtigen erbrachten Geld- und Naturalleistungen nie irgendwelche Auseinandersetzungen, Vorhalte oder Forderungen des Unterhaltsberechtigten, wohingegen der Unterhaltspflichtige im Einverständnis mit dem Unterhaltsberechtigten entsprechende Naturalleistungen (Wohnversorgung, Bekleidungs- und Schmuckgeschenke, Lebensmitteleinkäufe, Restaurantbesuche udgl) erbrachte, kann kein vernünftiger Grund bestehen, an der Annahme zu zweifeln, dass zwischen den Ehegatten eine – zumindest konkludent – zustandegekommene Unterhaltsvereinbarung bestand ([2 Ob 58/13p](#); *Gitschthaler* aaO). Nach den Feststellungen der Vorinstanzen war die Lebensführung der Streitparteien so gestaltet, dass es – neben dem vom Beklagten ohnehin

geleisteten Naturalunterhalt – keinen fixen, vom Beklagten vorgegebenen Geldbetrag gab, mit dem die Klägerin hätte auskommen und wirtschaften müssen; diese konnte vielmehr über all die Jahre hinweg ohne Einschränkungen und Vorgaben des Beklagten sowohl die Aufwendungen des täglichen Lebens für den ehelichen Haushalt als auch für ihre eigenen Bedürfnisse jederzeit mit den ihr zur Verfügung stehenden Geldquellen bestreiten, wogegen sich die Klägerin in all diesen Jahren nie aussprach. Die Annahme einer konkludenten Unterhaltsvereinbarung durch die Vorinstanzen ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

**Anmerkung:** siehe auch 8 Ob 120/19h („Ich will einen Zehner“ reicht nicht)

[Zur Entscheidung](#)

### **7Ob197/21b (§ 382d EO bei Facebook Einträgen betreffend ein Pflugschaftsverfahren):**

Wenn die Antragsgegnerin meint, ihr Posting diene dem öffentlichen Informationsinteresse, weil sie aufzeige, dass das mangelhaft geführte Pflugschaftsverfahren die Rechtsprechung zur Einschränkung des Kontaktrechts missachte und durch das Pflugschaftsverfahren sowie die negative Beeinflussung der Kinder deren Kindeswohl gefährdet werde, so zeigt sie damit keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse auf, geht es ihr doch ausschließlich darum, negative Stimmung gegen die Antragsteller und das Pflugschaftsgericht zu machen. Dass ihr diese negative und beleidigende Stimmungsmache geglückt ist, zeigen nicht zuletzt die als Reaktion auf ihre Mitteilung in den Kommentaren enthaltenen Äußerungen, in denen konkret der Erst-, die Fünft- und der Sechstantragsteller angegriffen und teilweise auch beleidigt werden. Dass sie mit der Veröffentlichung bezwecke, die Kinder vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen, ist nicht nachvollziehbar und kann mit dem Posting gerade nicht erreicht werden. Sie legt auch nicht dar, warum ihr Posting geeignet sein sollte, ihre Obsorge- und Kontaktrechte durchzusetzen. Dies kann nur im Rahmen der dafür vorgesehenen gerichtlichen Verfahren geschehen. Damit überwiegt aber eindeutig das Interesse der Antragsteller am Schutz ihrer Privatsphäre das behauptete Interesse der Antragsgegnerin an der freien Meinungsäußerung.

Da die Antragsgegnerin durch ihr nach wie vor veröffentlichtes Posting in die Persönlichkeitsrechte der Antragsteller eingreift und auch die ihr zumutbare Löschung der beleidigenden Kommentare nicht veranlasst, ist die Wiederholungsgefahr, die durch ihre WhatsApp-Nachricht vom 28. 5. 2021 noch verstärkt wird, jedenfalls gegeben. Sie beharrt auch im Prozess darauf, zur Veröffentlichung des Postings berechtigt zu sein. Mit der Behauptung, mit der WhatsApp-Nachricht habe sie gemeint, sie werde eines Tages möglicherweise ein Buch über ihre Erlebnisse schreiben, vermag sie jedenfalls die Wiederholungsgefahr nicht zu entkräften.

Damit sind sowohl die Sicherung des Unterlassungsbegehrens als auch des Löschungsbegehrens mit den Mitteln gemäß § 382g Abs 1 Z 7 EO berechtigt.

[Zur Entscheidung](#)

## **1Ob207/21d (kein Vorrang des leiblichen Elternteils vor Stiefvater bei Obsorgezuteilung).**

### **Zur Entscheidung**

## **1Ob202/21v (Wohnungserhaltungsanspruch bei drohender Insolvenz, Anspruch im Aufteilungsverfahren):**

Der Mann war Geschäftsführer und Mitgesellschafter einer GmbH, die Komplementärin einer KG ist. Diese KG war Eigentümerin einer (während der aufrechten ehelichen Lebensgemeinschaft gekauften und) sonst betrieblich genutzten Liegenschaft. Im ersten Stock des auf der Liegenschaft errichteten Gebäudes befindet sich die etwa 200 m<sup>2</sup> große ehemalige Ehwohnung, die jetzt von der Frau alleine bewohnt wird. Unternehmensgegenstand der GmbH war allein die Geschäftsführung der KG. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG wurde der Betrieb (Herstellung von Papierwaren und Buchbinderei) vom Masseverwalter geschlossen und einvernehmlich das Bestandverhältnis mit der GmbH, die dem Mann die Ehwohnung zur Verfügung gestellt hatte, aufgelöst. Später verkaufte die KG die Liegenschaft an die mitbeteiligten Parteien, war doch anders die Bedienung des darauf hypothekarisch sichergestellten Bankkredits, für den der Mann persönlich haftete, nicht möglich; es gab keine andere Möglichkeit, den Erhalt der Gesellschaften zu sichern und den Sanierungsplan der KG zu erfüllen. Die GmbH bildete die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Mannes.

Überhaupt scheint die Revisionsrekurswerberin einem Fehlverständnis des Wohnungserhaltungsanspruchs nach § 97 ABGB und seiner Bedeutung für das Aufteilungsverfahren zu unterliegen. Einerseits soll die Weitergewährung dieses Anspruchs bis zur Beendigung des Verfahrens nur jenen Ehegatten schützen, dem nach aufteilungsrechtlichen Grundsätzen künftig ein Recht zur Benützung der Wohnung in einer der vom Gesetz vorgesehenen Varianten zukommen soll. Andererseits begründet der Anspruch nach § 97 ABGB auch bei aufrechter Ehe – unabhängig von Unterhaltsansprüchen – keineswegs generell das Recht auf eine in jeder Hinsicht kostenfreie Wohnmöglichkeit (vgl nur [3 Ob 231/04y](#) mwN), die die Frau aber erkennbar – und auch für die Zukunft – anstrebt.

Aufzuteilen sind jene Sachen und Rechte der Ehegatten, die sie bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft – hier im Sommer 2013 – hatten (vgl [RS0057331](#); [RS0057486](#) [T1, T6]), wobei im Regelfall jedem ein gleichwertiger Anteil zukommen soll (vgl [RS0057501](#) [T3]; [RS075969](#)). Nach den Feststellungen zahlte der Mann zu dieser Zeit der GmbH, die die Wohnung von der KG gemietet hatte, einen monatlichen (Unter-)Mietzins (inkl Betriebskosten) von annähernd 1.600 EUR. Selbst wenn es dem Mann – entgegen der unbedenklichen Beurteilung der Vorinstanzen – möglich gewesen wäre, diese Situation aufrecht zu erhalten, ist nicht ersichtlich, dass der Frau im Rahmen der Aufteilung das von ihr angestrebte dauerhafte und unentgeltliche Wohnrecht zukommen hätte können. Mangels sonstiger behaupteter oder festgestellter der Aufteilung unterliegender Werte wäre nur zu entscheiden gewesen, ob die Rechte und Pflichten aus dem Untermietverhältnis beim Mann verblieben oder ob die Frau gemäß § 87 Abs 2 EheG in

dieses Rechtsverhältnis eintritt. Die zweitgenannte Variante wäre aber schon deshalb ausgeschlossen, weil feststeht – und von der Revisionsrekurswerberin wiederholt betont wird –, dass sie nicht einmal eine Miete von 600 EUR monatlich aufbringen kann. Auch unter diesem Aspekt kann die Abweisung ihres Begehrens daher nicht verfehlt sein.

Zur Entscheidung

**6Ob55/21p: (gleichteiliges Verschulden bei verschuldeten körperlichen Einschränkungen und mangelnder Unterstützung gegen Ehebruch)**

Zur Entscheidung

**1Ob211/21t (Im Unternehmen belassene, nicht abgerufene Gewinne unterliegen nicht der Aufteilung)**

Zur Entscheidung

**9Ob23/21d (Wohnungsgebrauchsrecht zählt zur Unterhaltsbemessungsgrundlage):**

Mit Kaufvertrag vom 27. 3. 2012 übertrugen die Streitparteien eine in ihrem Miteigentum stehende Liegenschaft ihrem Sohn ins Alleineigentum. Dieser räumte ihnen an je einer Wohnung ein lebenslanges und unentgeltliches, nicht übertragbares Wohnungsgebrauchsrecht ein und verpflichtete sich, sämtliche Betriebs- und Erhaltungskosten zu tragen.

Das unentgeltliche und lebenslange Wohnungsgebrauchsrecht ist mit einem Betrag von jeweils 5.000 EUR pro Jahr bewertet.

Weder die Klägerin noch der Beklagte haben für die Benützung ihrer Wohnungen Ausgaben.

Im vorliegenden Verfahren begehrt die Klägerin vom Beklagten die Zahlung von seit 1. 11. 2017 rückständigem sowie laufenden monatlichen Unterhalt.

Die Vorinstanzen haben das Wohnungsgebrauchsrecht der Klägerin als bedarfsmindernd beurteilt (Wohnkostensparnis, s [RS0047254](#)).

Das Berufungsgericht bezog darüber hinaus das Wohnungsgebrauchsrecht des Beklagten in die Unterhaltsbemessungsgrundlage mit ein und gab dem Klagebegehren teilweise Folge.

Der Beklagte richtet sich gegen die Einbeziehung des ihm zukommenden Wohnungsgebrauchsrechts in die Unterhaltsbemessungsgrundlage. Eine pauschale Gleichsetzung der Wohnungsgebrauchsrechte der beiden Streitparteien sei nicht gerechtfertigt. Das ihm zukommende Wohnungsrecht sei höchstpersönlicher Art und in Geld nicht verwertbar. Wenn er berechtigterweise aus dieser Wohnung ausziehe, beziehe er daraus keinen wirtschaftlichen Nutzen.

Nach ständiger Rechtsprechung zählen zum als Unterhaltsbemessungsgrundlage dienenden Einkommen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann ([RS0107262](#); s auch [RS0013386](#)). Bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen von Familienangehörigen, die ohne rechtliche Verpflichtung

aus familiären Gründen erbracht werden, fallen nicht darunter ([RS0107262](#) [T10, T12, T20]; [RS0129468](#)). In diesem Zusammenhang wurde die in der kostenlosen Wohnmöglichkeit liegende Ersparnis daher nicht als regelmäßiges Einkommen angesehen ([RS0107262](#) [T10, T12]). Diese Rechtsprechung ist in der Literatur insofern auf Kritik gestoßen, als freiwillige Leistungen ungeachtet des für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Leistungsfähigkeitsprinzips ausgeklammert werden, wodurch eine Ungleichbehandlung von Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten entstehen kann (*Gitschthaler*, *Unterhaltsrecht*<sup>4</sup> Rz 305 f; *Schwimann/Kolmasch* *Unterhaltsrecht*<sup>9</sup> 21 ff). Eine derartige Zuwendung liegt hier aber nicht vor, weil der Beklagte – nicht anders als die Klägerin – einen Rechtsanspruch auf das ihm eingeräumte Wohnungsgebrauchsrecht hat. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ist ein anderes Ergebnis gerade im vorliegenden Fall, in dem beiden Streitparteien gegen Übertragung des (Mit-)Eigentums an der Liegenschaft jeweils das Wohnungsgebrauchsrecht eingeräumt wurde, umso weniger geboten.

**Anmerkung:** Es wäre wohl konsequent, auch eine Wohnmöglichkeit im unbelasteten Eigentum in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

[Zur Entscheidung](#)

**3Ob15/22k (Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters auch für die Angelegenheit „Vertretung vor Strafgerichten“ möglich):**

Es trifft zwar zu, dass die Verhandlungsfähigkeit des Betroffenen in einem gegen ihn geführten Strafverfahren selbständig, also ohne Bindung an die Bestellung eines Erwachsenenvertreters durch das Pflugschaftsgericht, zu prüfen ist (vgl. [12 Os 61/64](#) = [RS0096160](#)). Dennoch kann entgegen der Ansicht des Revisionsrekurswerbers nicht gesagt werden, dass für eine Zuständigkeit des Pflugschaftsgerichts zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters (auch) zur Vertretung vor Strafgerichten kein Raum bleibe. Gemäß § 282 Abs 1 StPO und § 283 Abs 2 StPO kann nämlich der gesetzliche Vertreter zugunsten des Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erheben, und § 61 Abs 3 StPO gibt dem gesetzlichen Vertreter in bestimmten Fällen das Recht, zugunsten des Angeklagten einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zu stellen. Ein solches Antragsrecht des Erwachsenenvertreters setzt allerdings denotwendig voraus, dass er auch zur Vertretung des Betroffenen in (straf-)gerichtlichen Verfahren bestellt ist (in diesem Sinn auch *Böhm*, *Erwachsenenschutzrecht und Strafprozessrecht*, in *Barth/Ganner*. Handbuch des Erwachsenenenschutzrechts<sup>3</sup> 1014 [1045, 1049, 1083]; ebenso *Nimmervoll*, *Der Sachwalter im Strafverfahren* [Teil I], *AnwBl* 2012, 472).

[Zur Entscheidung](#)

### **6 Ob 212/21a (Treuepflicht auch nach dem EPG):**

Nach herrschender Auffassung ist jedoch davon auszugehen, dass Geschlechtsverkehr mit einer anderen (gleich- oder verschieden geschlechtlichen) Person einen Auflösungsgrund im Sinne des § 15 EPG darstellen kann, weil es sich in § 15 Abs 1 EPG nur um eine demonstrative (arg: „insbesondere“) Aufzählung handelt und eine umfassende Vertrauensbeziehung im Sinne des § 8 Abs 2 EPG wohl auch die Treue gegenüber dem Vertragspartner beinhaltet (Aichhorn in Schwimann/Kodek, ABGB5 § 15 EPG Rz 3; Gitschthaler in Gitschthaler/Höllwerth, EuPR § 15 EPG Rz 1; ebenso Kathrein/Pesendorfer, iFamZ 2018, 324; Stabentheiner/L. Kolbitsch in Rummel/Lukas, ABGB4 [2021] § 8 EPG Rz 2; aA Leb, Ist die traditionelle Ehe vorbei? Ehe und Ehe light [EPG] für alle? Wird die nunmehrige Wahlfreiheit vom Gesetzgeber beendet? iFamZ 2018, 25).

#### Zur Entscheidung

### **10 Ob 37/21w (Auftreten von Opfern im Sinn des § 65 Z 1 lit a StPO bei Namensänderung mit dem bisherigen Namen im Gerichtsverfahren):**

Die mit dem 2. Gewaltschutzgesetz, [BGBl I 2009/40](#), eingeführten Bestimmungen der § 75a ZPO und §10a AußStrG verfolgen das Ziel, die Rechte von Opfern von Gewalt in der Familie auch im Zivilverfahren auszubauen (IA 271/A 24. GP 15). Richtig ist, dass in diesen Bestimmungen (nur) die Geheimhaltung der Wohnanschrift gegenüber dem Gegner vorgesehen ist, wenn eine Partei ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dardat. Davon ist jedoch die hier vorliegende Situation zu unterscheiden: In diesem Verfahren auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen sollen nicht die Identitäten der Antragsteller und der Mutter und ihre bisherigen, dem Unterhaltsschuldner bekannten Namen diesem gegenüber geheim gehalten werden, sondern lediglich deren geänderte neue Vor- und Familiennamen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 10a iVm Abs 2 Namensänderungsgesetz [BGBl 1988/195](#) (NÄG) liegt ein Grund für die Änderung des Familiennamens und des Vornamens vor, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO zu sein und dass eine Namensänderung Straftaten im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO vorbeugen kann. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit a StPO ist jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte.

Den Kindern und der Mutter wurde hier eine Namensänderung gemäß § 2 Abs 1 Z 10 und 10a iVm Abs 2 NÄG bewilligt. Nach dem Vorbringen der Kinder und den den Anträgen auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen angeschlossenen Urkunden ergibt sich, dass den Kindern und der Mutter der Status als „Opfer“ im Sinn des § 65 Z 1 lit a StPO in einem gegen den Unterhaltsschuldner.

In einer solchen Situation begegnet es keinen Bedenken, wenn im Verfahren auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach § 4 Z 3 UVG die früheren Vor- und Familiennamen der Kinder und der Mutter verwendet werden. Deren Identität ist nicht zweifelhaft, sie ist dem Gericht bekannt und wird

dem Unterhaltsschuldner gegenüber auch nicht verborgen. In diesem Sinn ist hier kein Sachverhalt zu beurteilen, der dem Tatbestand des § 10a AußStrG iVm § 75a ZPO entspricht.

Den Kindern und ihrer Mutter ist ein berechtigtes Interesse zuzubilligen, dem Unterhaltsschuldner gegenüber mit ihren bisherigen Namen aufzutreten: Denn sie würden sich bei Verwendung ihrer geänderten Namen im Unterhaltsvorschussverfahren genau jener Gefahr aussetzen, die die Namensänderung vermeiden soll. § 10a AußStrG (iVm § 75a ZPO) steht daher nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs der Verwendung der bisherigen, dem Unterhaltsschuldner bekannten Namen im vorliegenden Verfahren nicht entgegen. Ungeachtet des Umstands, dass der Oberste Gerichtshof im vorliegenden Fall nicht über ein Rechtsmittel zu entscheiden hat, erfolgen diese Ausführungen zur Wahrung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutzes der Kinder und der Mutter vor Gewalt in der Familie.

[Zur Entscheidung](#)

**3Ob204/21b (Ein Antragsrecht auf Beendigung der Kollisionskuratel haben das Kind, vertreten durch den bisher von der Kollision betroffenen Elternteil, und dieser Elternteil selbst. Eine denkbare, aber noch in keiner Weise konkret indizierte Möglichkeit, dass es später zu einem Interessenkonflikt kommen könnte, reicht nicht hin, um allein aufgrund der gemeinsamen Gesellschafterstellung von Obsorgeberechtigtem und Kind und damit gleichsam prophylaktisch die Bestellung eines Kurators rechtfertigen zu können.)**

[Zur Entscheidung](#)